



**Kantonsratsbeschluss  
über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 9. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag für den Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts und gliedern diesen wie folgt:

<b>1.</b>	<b>In Kürze .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Gewährung eines Steuerrabatts.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen.....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen .....</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug .....</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Zeitplan.....</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>7</b>

**1. In Kürze**

**Der Kanton Zug weist seit mehreren Jahren hohe Ertragsüberschüsse und ein starkes Eigenkapital aus. Aufgrund der sehr guten finanziellen Lage sollen nun die Rahmenbedingungen für einmalige Steuerrabatte festgelegt werden. Solche Rabatte sollen nur unter klar definierten Bedingungen und jeweils für ein Jahr gewährt werden können. Der Entscheid bleibt beim Kantonsrat, während das fakultative Referendum der Bevölkerung eine Mitwirkung im Entscheidungsprozess ermöglicht. Ein solcher Rabatt ermöglicht es, bei Ertragsüberschüssen und einer soliden Finanzlage einen Teil des Überschusses an Bevölkerung und Wirtschaft zurückzugeben.**

**2. Ausgangslage**

Der Kanton Zug hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich Ertragsüberschüsse erzielt. Im Jahr 2023 resultierte ein Plus von 461,3 Millionen Franken, im Jahr 2024 ein solches von 310,5 Millionen Franken. Für das Jahr 2025 ist ein Ertragsüberschuss von 231,3 Millionen Franken vorgesehen, für das Jahr 2026 ist ein solcher von ca. 372 Millionen Franken budgetiert. Auch in den kommenden Jahren werden hohe Überschüsse erwartet. Das Eigenkapital belief sich per 31. Dezember 2024 auf 2,6 Milliarden Franken.

Aufgrund der sehr guten finanziellen Situation des Kantons Zug und zur Abfederung der vielerorts gestiegenen Lebenshaltungskosten hat die Stimmbevölkerung am 30. November 2025 beschlossen, den kantonalen Steuerfuss für die Jahre 2026 bis 2029 auf 78 Prozent zu senken.

Unabhängig davon hat der Kantonsrat am 20. Februar 2025 die Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3785.1 - 17812) teilerheblich erklärt.

Die FDP-Fraktion hat mit ihrer Motion die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, die es dem Kanton Zug ermöglicht, bei guten Finanzlagen Steuerrabatte an die Bevölkerung auszurichten. Der Kantonsrat steht dieser Idee mehrheitlich offen gegenüber, lehnt aber einen Automatismus ab, der ihn verpflichten würde, bei bestimmten finanziellen Kennzahlen automatisch einen Steuerrabatt auszusprechen. Der Entscheid über die Gewährung und die Höhe eines Steuerrabatts soll im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts beim Kantonsrat liegen. Der Regierungsrat stellt dazu jeweils mit dem Geschäftsbericht den entsprechenden Antrag. Das fakultative Referendum ermöglicht es der Bevölkerung, über die Annahme oder Ablehnung eines allfälligen Steuerrabatts mitzuentscheiden.

Der Regierungsrat unterbreitet eine Vorlage, welche die Gewährung jährlich einmaliger Steuerrabatte für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen vorsieht. Damit wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, künftig einmalige Steuerrabatte gewähren zu können. Ein solcher Rabatt ermöglicht es bei Ertragsüberschüssen und einer soliden Finanzlage einen Teil des Überschusses an Bevölkerung und Wirtschaft zurückzugeben. Damit kann flexibel und jährlich neu entschieden werden, ob ein Steuerrabatt angebracht ist und in welcher Höhe. Dies stellt eine Alternative zu einer dauerhaften Senkung der Steuertarife dar, deren finanzpolitische Auswirkungen deutlich schwerer rückgängig zu machen wären. Für die Steuerzahlenden ergibt sich jedoch eine vergleichbare Entlastung, ohne dass der finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig eingeschränkt wird.

### **3. Gewährung eines Steuerrabatts**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Die Festlegung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge liegt gemäss Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) in der Zuständigkeit der Kantone. Im Kanton Zug obliegt die Bestimmung des Steuerfusses dem Kantonsrat (§ 2 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000, BGS 632.1). Dieser kann den gesetzlichen Steuerfuss für ein bestimmtes Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Mit dem vorliegenden allgemeinen Kantonsratsbeschluss nach § 34 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung; KV) vom 31. Januar 1984 (BGS 111.1) werden nun die Rahmenbedingungen definiert, unter welchen ein Steuerrabatt gewährt werden kann.

#### **3.2. Voraussetzungen für einen Steuerrabatt**

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Steuerrabatt ein geeignetes Instrument ist, um hohe Überschüsse zielgerichtet an die Steuerzahlenden zurückzuführen. Er beantragt die Einführung eines solchen Steuerrabatts jedoch nur unter klar definierten Bedingungen sowie mit einer zeitlichen Begrenzung auf jeweils ein Jahr:

- Ein Steuerrabatt wird nur gewährt, wenn das abgeschlossene Geschäftsjahr einen Ertragsüberschuss ausweist.
- Vom Ertragsüberschuss sind zuerst 50 Millionen Franken dem Bilanzüberschuss des Kantons zuzuweisen (Mindestzuweisung).
- Nur der Teil des Ertragsüberschusses, der über diese 50 Millionen Franken hinausgeht, kann berücksichtigt werden.
- Von diesen darüber hinausgehenden Mitteln dürfen maximal 50 Prozent verwendet werden.

- Diese Mittel dienen ausschliesslich der Festlegung des maximal zulässigen Steuerrabatts (Berechnungsgrundlage).
- Der Bilanzüberschuss des Kantons darf nach Verbuchung des Jahresergebnisses und rechnerischer Berücksichtigung des Steuerrabatts 100 Prozent des Jahresaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreiten (Mindestdotierung).

Diese Voraussetzungen stellen sicher, dass ein Steuerrabatt ausschliesslich in Jahren mit hohen Überschüssen und lediglich in kontrolliertem Umfang gewährt wird. Damit wird vermieden, dass der Bilanzüberschuss übermäßig anwächst, während dennoch ein Teil des Ertragsüberschusses an die Steuerzahlenden zurückfliesst. Der Steuerrabatt wird somit gestützt auf das vorliegende Jahresergebnis beschlossen; so kann der Kantonsrat beispielsweise im Juni 2027 (Berechnungsjahr) auf Basis des Ergebnisses 2026 (Bemessungsjahr) einen Steuerrabatt für das Jahr 2028 (Gewährungsjahr) beschliessen.

Der vorgeschlagene Steuerrabatt stellt ein neues, flexibel einsetzbares finanzpolitisches Instrument dar, das die bestehende Steuerpolitik ergänzt. Er ermöglicht eine angemessene Beteiligung der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen am finanziellen Ergebnis des Kantons, ohne die langfristige Steuerstrategie oder die steuerpolitische Planung durch dauerhafte Tarifanpassungen zu verändern. In Kombination mit gezielten Investitionen trägt der Steuerrabatt dazu bei, auf aussergewöhnlich hohe Überschüsse situationsgerecht reagieren zu können und gleichzeitig eine nachhaltige Finanzpolitik sicherzustellen.

### 3.3 Verhältnis zur Schuldenbremse

§ 2 des Gesetzes über den Finanzaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) regelt die Grundsätze und Haushaltsregeln (Schuldenbremse). Eine Schuldenbremse ist ein institutioneller Mechanismus, der die zulässigen Gesamtausgaben in einen verbindlichen Zusammenhang mit den Einnahmen setzt. Ziel ist es, eine übermässige Verschuldung zu verhindern und einen strukturell ausgeglichenen Finanzaushalt zu sichern. Die Gewährung eines Steuerrabatts darf jedoch nicht zu einer Verschärfung der Schuldenbremse führen; deshalb ist der Steuerrabatt bei der Berechnung der Schuldenbremse rechnerisch aus dem relevanten Bemessungsjahr auszuklammern.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

### § 1

#### Abs. 1

*«Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen einen Steuerrabatt auf die Steuerzahlungen der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen gewähren. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zusammen mit dem Geschäftsbericht einen Antrag auf Gewährung eines Steuerrabatts für das Folgejahr unterbreiten.»*

Dieser Absatz schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Steuerrückvergütung und hält fest, dass der Entscheid darüber beim Kantonsrat liegt. Damit bleibt – analog zur Festsetzung des Steuerfusses gemäss § 2 Abs. 2 Steuergesetz – die Zuständigkeit für steuerliche Entlastungen weiterhin in seiner Kompetenz. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat jährlich zusammen mit dem Geschäftsbericht einen Antrag unterbreiten. Er ist jedoch nicht dazu verpflichtet und kann insbesondere dann auf einen Antrag verzichten, wenn er die finanzielle Lage als gefährdet beurteilt, auch wenn die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Der Kantonsrat ist nicht an einen Antrag des Regierungsrats gebunden. Er kann einen Steuerrabatt sowohl auf Grundlage eines Antrags als auch eigenständig beschliessen; dabei ist er

ebenso an die in diesem Kantonsratsbeschluss definierten Rahmenbedingungen gebunden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidungshoheit vollständig beim Parlament verbleibt.

Der Steuerrabatt wird somit gestützt auf das vorliegende Jahresergebnis beschlossen; so kann der Kantonsrat beispielsweise im Juni 2027 (Berechnungsjahr) auf Basis des Ergebnisses 2026 (Bemessungsjahr) einen Steuerrabatt für das Steuerjahr 2028 (Gewährungsjahr) beschliessen. Das Bemessungsjahr ist jenes Jahr, dessen Jahresabschluss als Berechnungsgrundlage dient und dessen Geschäftsbericht im folgenden Jahr (Berechnungsjahr) vom Kantonsrat genehmigt wird. Das Gewährungsjahr ist das Jahr, in dem der Steuerrabatt tatsächlich zur Anwendung kommt. Das Berechnungsjahr wiederum ist das Jahr, in dem der Kantonsrat den Steuerrabatt beschliesst und die entsprechenden Berechnungen vorgenommen werden.

Ein Steuerrabatt kann nur gewährt werden, wenn die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Auch wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, entsteht jedoch kein Anspruch und kein Automatismus: Der Kantonsrat *kann*, muss aber keinen Steuerrabatt beschliessen. Der Mechanismus dient somit der Sicherung des politischen Entscheidungsspielraums.

Der Steuerrabatt kommt sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugute. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Steuerrabatt nicht automatisch erfolgt, sondern ausschliesslich bei guter Finanzlage und unter den in § 2 definierten Bedingungen gewährt werden kann.

Die klar definierten Anforderungen – insbesondere die Mindestdotierung des Bilanzüberschusses und die Begrenzung des Rabatts – stellen sicher, dass eine adäquate finanzielle Reserve gewahrt bleibt und ein Steuerrabatt nur beschlossen werden kann, wenn die Vorgaben gemäss § 2 FHG weiterhin eingehalten werden. Dadurch bleiben der finanzpolitische Handlungsspielraum sowie die Nachhaltigkeit der Haushaltsführung gewährleistet. Zudem wird sichergestellt, dass der Steuerrabatt nicht zu einer strukturellen Schwächung der Finanzlage führt und der Kanton ausreichend abgesichert bleibt, um künftige konjunkturelle oder ausserordentliche Belastungen tragen zu können.

## Abs. 2

*«Der Steuerrabatt wird in ganzen Steuerfussprozenten für das Steuerjahr gewährt, das auf den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats folgt. Ein negativer Kantonssteuerfuss ist ausgeschlossen.»*

Die Bestimmung konkretisiert die Form und den Zeitpunkt der Gewährung des Steuerrabatts. Der Steuerrabatt wird in ganzen Steuerfussprozentpunkten festgelegt. Die Festlegung in ganzen Prozentpunkten gewährleistet eine administrativ einfache Umsetzung und erleichtert die Berechnung für die Steuerbehörde. Die Wirkung des Steuerrabatts erfolgt im Steuerjahr, das auf den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats folgt, damit die Steuerverwaltung den Entscheid fristgerecht im Veranlagungs- und Rechnungsstellungsverfahren berücksichtigen kann.

Beispiel zur Veranschaulichung:

Beträgt der ordentliche Kantonssteuerfuss 82 Prozent und beschliesst der Kantonsrat einen Steuerrabatt von 8 Prozentpunkten, reduziert sich der anzuwendende Steuerfuss auf 74 Prozent ( $82\% - 8\% = 74\%$ ).

**Abs. 3**

*«Der Beschluss des Kantonsrats bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk wird kein Steuerrabatt für das betreffende Jahr gewährt.»*

Diese Bestimmung hält fest, dass Beschlüsse des Kantonsrats über die Gewährung eines Steuerrabatts einer einmaligen Beratung unterliegen (sog. einfacher Kantonsratsbeschluss). Die Beratung erfolgt im Rahmen der jährlichen Beratung des Geschäftsberichts.

Zudem wird klargestellt, dass solche Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit erhält die Bevölkerung die Möglichkeit, den Entscheid des Kantonsrats an der Urne zu überprüfen und gegebenenfalls zu verwerfen. Wird ein solcher Beschluss vom Volk abgelehnt, entfällt die Gewährung eines Steuerrabatts für das betreffende Steuerjahr. Diese Regelung stärkt die demokratische Legitimation finanzpolitischer Entscheidungen.

**§ 2****Abs. 1**

*«Ein Steuerrabatt wird ausschliesslich gewährt, wenn das abgeschlossene Geschäftsjahr einen Ertragsüberschuss ausweist. Vom Ertragsüberschuss ist zunächst der Betrag von 50 Millionen Franken dem Bilanzüberschuss des Kantons zuzuweisen. Übersteigt der Ertragsüberschuss diesen Betrag, können die darüber hinausgehenden Mittel zu maximal 50 Prozent zur Festlegung des Steuerrabatts verwendet werden.»*

Ein Steuerrabatt kann nur gewährt werden, wenn das abgeschlossene Geschäftsjahr einen Ertragsüberschuss ausweist. Damit wird ausgeschlossen, dass steuerliche Entlastungen beschlossen werden, obwohl das Jahresergebnis negativ ausgefallen ist. Die Mindestzuweisung von 50 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss in den Bilanzüberschuss stellt sicher, dass bei einem positiven Rechnungsergebnis die finanzielle Substanz des Kantons gestärkt wird. Erst wenn dieser Betrag erreicht ist, dürfen die darüber hinausgehenden Mittel zur Bemessung des maximal zulässigen Steuerrabatts eingesetzt werden.

Da die tatsächliche Anzahl steuerpflichtiger Personen sowie deren Einkommen oder Gewinne Schwankungen unterliegen (z. B. Zu- oder Wegzüge, Todesfälle oder wirtschaftliche Veränderungen), kann der effektiv realisierte Steuerertrag von diesem rechnerischen Maximalbetrag abweichen. Die Begrenzung auf maximal 50 Prozent des den Betrag von 50 Millionen Franken übersteigenden Ertragsüberschusses definiert somit einen technischen Berechnungsrahmen, nicht jedoch den effektiv auszuschüttenden Betrag.

Als Ertragsüberschuss gilt das positive Ergebnis der Erfolgsrechnung. Der Bilanzüberschuss stellt denjenigen Teil des Eigenkapitals dar, der aus den kumulierten Ergebnissen der Erfolgsrechnung entsteht. Er entspricht dem Saldo aus allen in der Vergangenheit erzielten Jahresergebnissen, nachdem sämtliche zweckgebundenen und strukturell getrennt geführten Eigenkapitalpositionen berücksichtigt wurden. Dazu gehören insbesondere Spezialfinanzierungen, Fonds im Eigenkapital, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen, die finanzpolitische Reserve, Aufwertungsreserven und Neubewertungsreserven sowie das übrige Eigenkapital. Die Begrenzung auf maximal 50 Prozent des den Betrag von 50 Millionen übersteigenden Erfolgsüberschusses gewährleistet, dass ein Teil der Mittel dauerhaft im Bilanzüberschuss verbleibt. Damit entsteht eine ausgewogene Balance zwischen der Stärkung der kantonalen Finanzreserven und der Gewährung steuerlicher Entlastungen. Gleichzeitig bleibt ein ausreichender Puffer erhalten, um künftige allfällige Defizite finanzieren zu können und die finanzielle Stabilität des Kantons sicherzustellen.

**Abs. 2**

*«Der Bilanzüberschuss des Kantons darf nach Verbuchung des Jahresergebnisses und rechnerischer Berücksichtigung des Steuerrabatts 100 Prozent des Jahresaufwandes des vergangenen Geschäftsjahrs nicht unterschreiten.»*

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass trotz Gewährung eines Steuerrabatts eine substantielle finanzielle Reserve bestehen bleibt. Die Orientierung an diesem Richtwert gewährleistet, dass das Instrument des Steuerrabatts nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die finanzielle Lage des Kantons dies verantworten lässt und der mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt nicht gefährdet wird. Konkret geht es um die Festlegung einer strategischen Reserve in der Höhe von 100 Prozent des gesamten vergangenen kantonalen Jahresaufwandes. Bei einem Aufwandvolumen von rund 2 Milliarden Franken ergibt sich daraus eine Mindestdotierung in gleicher Höhe (2 Milliarden Franken) Bilanzüberschuss. Damit bleibt ein ausreichender Puffer bestehen, um konjunkturell oder ausserordentlich bedingte Defizite abfedern und die finanzielle Stabilität des Kantons sicherstellen zu können.

**§ 2 Abs. 4 FHG (Fremdänderung)**

*«Der rechnerische Betrag des Steuerrabatts gemäss dem Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts wird bei der Berechnung der Schuldenbremse des Kantons gemäss Abs. 2 dem Bemessungsjahr belastet und dem Gewährungsjahr gutgeschrieben. Das Bemessungsjahr ist jenes Jahr, dessen Jahresabschluss als Berechnungsgrundlage dient und dessen Geschäftsbericht im folgenden Jahr (Berechnungsjahr) vom Kantonsrat genehmigt wird. Das Gewährungsjahr ist das Jahr, in dem der Steuerrabatt tatsächlich zur Anwendung kommt.»*

Mit dem neuen Absatz im Finanzhaushaltsgesetz wird klargestellt, dass der Steuerrabatt gemäss dem Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts bei der Berechnung der Schuldenbremse zu keiner Verschärfung führt. Die Schuldenbremse stellt einen institutionellen Mechanismus dar, der die zulässigen Gesamtausgaben in einen verbindlichen Zusammenhang mit den Einnahmen setzt, um eine übermässige Verschuldung zu verhindern und einen strukturell ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen. Da der Steuerrabatt ein ausserordentliches finanzpolitisches Instrument zur Rückführung aussergewöhnlich hoher Überschüsse ist, würde seine Berücksichtigung ohne ausdrückliche Ausnahmeregelung die Schuldenbremsrechnung verzerren und ihre Zielsetzung beeinträchtigen.

**Beispiel für die Berechnung der Schuldenbremse mit dem Budget 2028 nach neuem § 2 Abs. 4 Finanzaushaltsgesetz**

Aufgrund des guten Ergebnisses im Jahr 2026 (Bemessungsjahr) soll für das Jahr 2028 (Gewährungsjahr) ein Steuerrabatt im Betrag von 150 Millionen Franken zur Anwendung kommen.

Jahr	Ergebnis	Korrektur Steuerrabatt gem. neuem § 2 Abs. 4 FHG	Massgebendes Ergebnis für Schuldenbremse
Geschäftsbericht 2024	50		50
Geschäftsbericht 2025	150		150
Geschäftsbericht 2026 (Bemessungsjahr)	400	-150	250
Budget 2027 (Berechnungsjahr)	0		0
Budget 2028 (Gewährungsjahr)	-150	150	0
Finanzplanjahr 2029	150		150
Finanzplanjahr 2030	50		50
Finanzplanjahr 2031	-70		-70
<b>Total</b>	<b>580</b>	<b>0</b>	<b>580</b>

Nach drei Folgejahren würde das gute Ergebnis 2026 aus der Berechnung der Schuldenbremse fallen, obwohl aufgrund dieses Ergebnisses für das Jahr 2028 ein Steuerrabatt gewährt wurde. Ohne Korrektur würde dies zu einer Verschärfung der Schuldenbremse führen, weil der Steuerrabatt im Jahr 2028 zu einem tieferen Ergebnis führt.

Bei der vorliegenden Bestimmung handelt es sich um eine Fremdänderung des Finanzaushaltsgesetzes im Rahmen der Festlegung der Voraussetzungen für einmalige Steuerrabatte. Die

Anpassung ist systematisch erforderlich, um eine Verschärfung der bestehenden Schuldenbremse zu verhindern. Inhaltlich ändert der neue Absatz 4 die Konzeption der Schuldenbremse nicht, sondern präzisiert deren Anwendungsbereich im Lichte des Steuerrabatts.

## 5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

### 5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der vom Kantonsrat festzulegenden Höhe des Steuerrabatts und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

### 5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

### 5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 6. Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug

Mit dem beantragten Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts kann die vom Kantonsrat am 20. Februar 2025 teilerheblich erklärte Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3785.1 - 17812) als erledigt abgeschrieben werden.

## 7. Zeitplan

29. Januar 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Februar 2026	Beratung erweiterte Staatswirtschaftskommission
März 2026	Bericht erweiterte Staatswirtschaftskommission
30. April 2026	Kantonsrat, 1. Lesung
1. Juli 2026	Kantonsrat, 2. Lesung
9. Juli 2026	Publikation im Amtsblatt
10. Juli 2026	Beginn Referendumsfrist (60 Tage)
7. September 2026	Ablauf Referendumsfrist
28. Februar 2027	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2027	Inkrafttreten (rückwirkend)

Auf eine externe Vernehmlassung wird verzichtet, weil die Gemeinden vom vorliegenden Gesetzesvorhaben nicht betroffen und die politischen Parteien über die Fraktionen im Kantonsrat eingebunden waren (Teilerheblicherklärung der Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug [Vorlage Nr. 3785.1 - 17957]).

## 8. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 4034.2 - 18431 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die teilerheblich erklärte Motion der FDP-Fraktion betreffend gesetzliche Grundlage für einen Steuerrabatt im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3785.1 - 17957) sei als erledigt abzuschreiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser